

Thomas Mörsberger

Rechtsanwalt, Lüneburg

Hinweise und Thesen zur Kooperation im Kinderschutz

am Beispiel der Handlungsorientierung für Kita-Fachkräfte

unter besonderer Berücksichtigung juristischer Fragen

- März 2017 -

Mit dem Thema „Kooperation im Kinderschutz“ sind elementare fachliche, rechtliche und fachpolitische Grundsatzfragen tangiert. Damit die damit notwendig verbundene Komplexität nicht zur Unübersichtlichkeit führt, ist dieses Papier gegliedert in drei Kapitel:

1. Ausgangsfragen und Konsequenzen im Überblick (Thesen)
2. Spezielle Aspekte und Kriterien (zur Begründung und Vertiefung);
Orientierungshinweise
3. Offene Fragen; Schlussbemerkungen

Gliederung

1.	Ausgangsfragen und Konsequenzen im Überblick (Thesen)	4
1.1.	Kooperation von Institutionen und das jugendhilferechtliche Dreiecksverhältnis.....	4
1.2.	Die Sonderstellung der Freien Wohlfahrtspflege, der kirchlichen Träger und freier Träger allgemein.....	5
1.3.	Informationsrechtliche (datenschutzrechtliche) Voraussetzungen / Befugnisse gegenüber Jugendamt	6
1.3.1.	Wirksamkeitsvoraussetzungen von Einwilligungserklärungen.....	6
1.3.2.	Eine Vollmacht (unter Einschließung „pauschaler Einwilligung“) entspräche nicht der Rechtsbeziehung zwischen Sorgeberechtigtem und Leistungsanbieter / Einrichtung	7
1.3.3.	Gesetzliche Übermittlungsbefugnisse	7
1.4.	Interpretations- und Anwendungsprobleme betr. § 8a SGB VIII	8
1.6.	Handlungsperspektiven Kita	8
1.6.1.	Verunsicherung vieler Fachkräfte wegen der Gestaltung von Kooperation	8
1.6.2.	Orientierung am Auftrag (auf der Basis eines Vertrags und im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben).....	9
1.6.3.	Unterstützungsbedarf bei Kita-Fachkräften (anonymisiert / im Einzelfall).....	9
1.6.4.	Besondere Chancen für Tageseinrichtung für Kinder, Hilfe und Schutz zu vermitteln	9
1.7.	Bedeutung von Vertrauen	10
1.8.	Verantwortung wahrnehmen und nicht abschieben. Klarstellungen zum Thema Pflichtenstellung sowie zum strafrechtlichen wie zivilrechtlichen Haftungsrisiko.	10
2.	Spezielle Aspekte und Kriterien (zur Begründung und Vertiefung); Orientierungshinweise	12
2.1.	Vertrauen und dessen Bezugspunkte in Gesetz und Recht.....	12
2.1.1.	Zur Bedeutung von Vertrauen für die soziale Arbeit allgemein und den Kinderschutz im Besonderen	12
2.1.2.	Zu den für den Kinderschutz besonders relevanten Vorgaben im Recht der Informationsbeziehungen	13
2.2.	Missverständnisse um § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)	14
2.2.1.	Begriff Kindeswohlgefährdung i.S. von § 8a SGB VIII	15
2.2.2.	Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten.....	15
2.3.	„Im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse“. Zu den Kooperationsgeboten im SGB VIII, insb. gem. § 81 und § 8a.	16
2.4.	Fachlich methodische Aspekte: Zugänge ermöglichen und sichern, Verhältnis von Hilfeprozess und Diagnostik, Konsequenzen für die Kooperation	17

2.5.	Die besonderen Chancen des Zugangs zu den Kindern und ihren Eltern nutzen und pflegen. D.h. aber auch: Die originären Aufgaben nicht aus dem Blick verlieren.....	17
3.	Offene Fragen; Schlussbemerkungen	18

1. Ausgangsfragen und Konsequenzen im Überblick (Thesen)

Kooperation ist – auch und in besonderer Weise im Kinderschutz - ein elementares Mittel für effektives und effizientes Arbeiten. Sie kann jedoch auch problematische Wirkung entfalten. Deshalb sind die Bedingungen und Konsequenzen rechtzeitig zu bedenken bzw. müssen im Blick bleiben.

Das Zusammenwirken verschiedener Fachkompetenzen kann genauere Einschätzungen der Lage ermöglichen und bietet die Chance zur Vermittlung bestmöglicher Hilfe und Unterstützung. Sie kann zugleich jedoch den Weg zu den originär Betroffenen blockieren, also die Kooperation mit ihnen.

Der Begriff Kooperation ist auf den ersten Blick mit einem positiven Nimbus verbunden: Danach sollte Kooperation eigentlich von jedermann und jederzeit angestrebt werden. Aber die Wirklichkeit ist anders. So wird in entsprechenden Verlautbarungen zunächst fast immer die allgemeine Bereitschaft zu Kooperation erklärt. Aber wenn es konkret wird, tauchen Bedenken auf oder tut sich einfach nichts. Und Kooperation kann eben auch problematisch sein bzw. wirken, auch im Kinderschutz. Sie kann z.B. missbraucht werden, um Verantwortung abzuschieben oder dient lediglich einem Bündnis gegen Dritte. Das ist z.B. der Eindruck, den Betroffene oftmals gegenüber Institutionen haben, wenn dort von Kooperation (untereinander) gesprochen wird. Anders formuliert: Kommt es eben auf die Perspektive an, auf die Interessenlage, ist Differenzierung und kritische Bewertung erforderlich.

1.1. Kooperation von Institutionen und das jugendhilferechtliche Dreiecksverhältnis

Die genauere Bestimmung der Bedingungen und Konsequenzen jeweiliger Kooperation von Funktionsträgern verlangt eine Berücksichtigung von deren **unterschiedlicher Aufgabenstellung, Rolle und fachlicher Kompetenz**. Das hat auch Konsequenzen für die juristische Betrachtung, etwa beim Thema Datenschutz, bei den gesetzlichen – und/oder vertraglich abgesicherten - Vorgaben im Umgang mit personenbezogenen Informationen. Das betrifft sowohl den „Normalfall“ einer Kooperation zwischen zwei Institutionen, deren Informationsaustausch über einzelne Betroffene legitimationsbedürftig ist im Sinne der einschlägigen Bestimmungen zur beruflichen Schweigepflicht und zum Datenschutz. Aber es betrifft z.B. auch die besondere Konstellation, dass eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe von einem eigenständigen Träger erbracht, mit dem Leistungsempfänger bzw. seinem gesetzlichen Vertreter ein entsprechender (mündlicher oder schriftlicher) Vertrag geschlossen wurde, diese Leistung aber vom Jugendamt gewährt und kontrolliert wird.

Konsequenterweise besteht dann ein besonderes Rechtsverhältnis zwischen dem Jugendamt und dem Leistungsanbieter (**jugendhilferechtliches Dreiecksverhältnis**). Juristisch verlangt ein solches Dreiecksverhältnis aber, **dass die jeweiligen Rechtsbeziehungen kompatibel sind bzw. sein müssen**. Konkreter formuliert: Im Verhältnis Leistungsempfänger und Jugendamt darf nichts in einer Weise geregelt werden, dass es im Widerspruch steht zu dem, was sich aus der Rechtsbeziehung zwischen Leistungsempfänger und Leistungsanbieter ergibt – und zuletzt auch nicht im Widerspruch zu den Inhalten der Rechtsbeziehung zwischen Leistungsanbieter

und Jugendamt. Andernfalls würde es sich idR um „Verträge zu Lasten Dritter“ handeln, einem juristischen Label, das als Hinweis zu verstehen ist, dass solche Verträge idR unrechtmäßig (anfechtbar) oder sogar unwirksam sind (also von Anfang an, mit den daraus entstehenden Ausgleichsansprüchen).

1.2. Die Sonderstellung der Freien Wohlfahrtspflege, der kirchlichen Träger und freier Träger allgemein

Für die freien Träger allgemein, aber in spezieller Weise für die Freie Wohlfahrtspflege und nochmals mit Besonderheiten für kirchliche Träger gilt im Recht der Kinder- und Jugendhilfe, dass ihre **Selbstständigkeit zu respektieren** ist. Auch wenn es in der Konkretisierung mitunter schwierig ist, die Grenzen dieser Selbstständigkeit zu bestimmen, sind sie in ihrem Status jedenfalls nicht nur Leistungsanbieter für den leistungsgewährenden und kostentragenden öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne eines Quasi-Auftragsverhältnisses. Es dürfte unstrittig sein, dass diesen Trägern in der fachlich-methodischen Ausgestaltung ihres Angebots im Sinne ihres „Propriums“ Gestaltungsspielräume zu gewähren sind. Das gilt auch für pädagogische Einrichtungen, für die in der pluralistischen Angebotspalette die Frage, wie mit Eltern vertrauensvoll zusammengearbeitet werden soll (auch im Sinne der insoweit präventiven Schutzfunktion), große Bedeutung hat. Auch und gerade der in diesem Zusammenhang oft zitierte § 8a Abs.4 SGB VIII (Sicherstellung bestimmter Vorgehensweisen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung durch Vereinbarungen) weist darauf hin, dass staatlicherseits eben nicht einfach in allen Details vorgegeben werden kann, wie sich freie Träger am staatlich gewünschten Schutzauftrag zu beteiligen haben, sondern Kooperation nur als wünschenswert beschrieben wird und Initiativen zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen nur für die öffentlichen Träger verpflichtend sind, nicht aber für die freien Träger.

So dürfte es schon alleine aus diesem Grund unzulässig sein, von KiTa-Trägern zu verlangen, dass sie unter bestimmten Bedingungen eine pauschale Einwilligung der Eltern in die Weitergabe sensibler Informationen über das Kind und die Familie einholen sollen, **sich gegenüber den Eltern sozusagen zum „Beauftragten des Jugendamtes“ zu machen**. Legitim dürfte es allerdings sein, wenn der öffentliche Träger vom Einrichtungsträger verlangt, dass er ein plausibles (eigenes) Konzept beschreibt, wie auf besondere Gefährdungen bei Kindern reagiert werden kann und soll.

Aber es spricht auch viel für die kritische Rückfrage, ob nicht schon aus anderen Gründen ein solches Verlangen nach einer Einwilligungserklärung unzulässig und für den Fall, dass diese gleichwohl verlangt wird, sie ggf. unwirksam wäre (dazu s.u. 1.3.1.).

1.3. Informationsrechtliche (datenschutzrechtliche) Voraussetzungen / Befugnisse gegenüber Jugendamt

Ob Schutz und Hilfe tatsächlich rechtzeitig und in geeigneter Form erbracht werden, hängt maßgeblich davon ab, dass die jeweils erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen. Bei der Sammlung dieser Informationen ist aber immer zu berücksichtigen, dass **die Art und Weise des Umgangs mit Klienten-Informationen Teil des Hilfekontaktes zu den Betroffenen** ist bzw. sein kann. Deren Verwendung darf nicht dazu führen, dass der Zugang zu den Betroffenen – und in der Kinderschutzpraxis also auch zum Kind – versperrt wird, weil das notwendige Vertrauen in einen fairen und kalkulierbaren Umgang insbesondere mit anvertrauten Informationen zerstört wurde, und zwar für den konkreten Einzelfall wie auch in der Wirkung auf die Öffentlichkeit und damit auch auf weitere potentiell Schutzbedürftige.

Aus dieser Erkenntnis heraus **hat der Gesetzgeber wichtige Regelungen getroffen, die nicht als Behinderung effektiven Kinderschutzes zu verstehen sind, sondern als dessen integraler Bestandteil und professioneller Handlungsstandard**. Die verbreitete Parole „Kinderschutz geht vor Datenschutz“ beruht insofern auf einem nicht ungefährlichen Missverständnis.

Wann Informationen weitergegeben werden sollen bzw. dürfen, hat jedenfalls die Stelle zu entscheiden und zu verantworten, die sie von Betroffenen zu bestimmten Zwecken erhalten hat und soweit dies Inhalt und Geist der mündlich oder schriftlich getroffenen Vereinbarungen mit den Betroffenen entspricht.

1.3.1. Wirksamkeitsvoraussetzungen von Einwilligungserklärungen

Wenn Träger von Einrichtungen und Diensten gedrängt werden, sich in Fällen, die als problematisch eingestuft werden, von den Betroffenen eine – wie auch immer formulierte - „Einwilligung“ geben (bzw. unterschreiben) zu lassen, dass sie dem zuständigen Jugendamt über die Entwicklung einer Familie aus Sicht des freien Trägers „berichten“, ist dies nicht nur fragwürdig im Hinblick auf den Eingriff in die Autonomie freier Träger. Vielmehr sind Zweifel erlaubt, ob solche Einwilligungserklärungen überhaupt rechtswirksam wären.

1.3.1.1. Freiwilligkeit

Zweifel sind zum einen im Hinblick auf die Frage erlaubt, ob diese Einwilligung tatsächlich freiwillig erteilt wurde oder die Umstände eher dafür sprechen, dass die Betroffenen keine wirkliche Wahl hatten. Da es angesichts des meist immer noch knappen Platzangebots faktisch kaum möglich ist, einen anderen Kindergarten zu wählen, kann von der für die Einwilligung geforderten Freiwilligkeit kaum die Rede sein, zumal bei einer allgemein von den Trägern vereinbarten Praxis zu solch einer Aufforderung zur Einwilligung erst recht keine Freiwilligkeit anzunehmen ist. **Das schließt nicht aus, dass man im Einzelfall Kontrakte zwischen den Eltern, dem Jugendamt und der Einrichtung schließt**, sofern sie in Form, Umfang und Zeitdauer von allen Beteiligten als sinnvoll und fair erlebt werden. Das setzt aber eine andere

fachlich-methodische Vorgehensweise voraus als schematisierende Verpflichtungen des Einrichtungsträgers.

1.3.1.2. Rechtswirksamkeit nur bei vorheriger Aufklärung über Inhalt der Information; keine pauschale Einwilligung

Einwilligungserklärungen sind aber nicht nur wirksam, wenn sie freiwillig erteilt wurden, sondern auch nur dann, wenn der Betroffene weiß, was wann übermittelt werden soll. Nach ständiger Rechtsprechung bedeutet das nicht, dass er über jedes Detail informiert sein muss. Jedenfalls aber widerspricht eine Vereinbarung, die eine mehrmalige Information über die Familie beinhaltet, diesen Anforderungen, und erst recht, wenn sie jeweils „**hinter dem Rücken“ der Betroffenen** formuliert und weitergegeben werden sollen.

1.3.2. Eine Vollmacht (unter Einschließung „pauschaler Einwilligung“) entspräche nicht der Rechtsbeziehung zwischen Sorgeberechtigtem und Leistungsanbieter / Einrichtung

Natürlich gibt es im allgemeinen Geschäftsverkehr oder auch speziellen Servicefunktionen wie beispielsweise im Betreuungsrecht Konstellationen, wo in einer Art Generalvollmacht durch den Betroffenen (oder gerichtlich legitimiert) Informationen von ihm oder über ihn auch ohne jeweilige Rücksprache weitergegeben werden dürfen. In diesen Fällen handelt es sich aber um eine Art **Auftragsverhältnis, das in wesentlicher Hinsicht nicht mit der Beziehung von Eltern bzw. Klienten gegenüber Einrichtungen oder Jugendämtern vergleichbar ist.**

1.3.3. Gesetzliche Übermittlungsbefugnisse

Als Legitimation zur Weitergabe ist natürlich auch im Bereich des Kinderschutzes zu prüfen, inwieweit gesetzliche Übermittlungsbefugnisse gegeben sein könnten. Da die Jugendämter über § 61 Abs.3 SGB VIII verpflichtet sind, Einrichtungen und Dienste nur in Anspruch zu nehmen, wenn sichergestellt ist, dass diese den „Schutz personenbezogener Daten in entsprechender Weise gewährleisten“, stellt sich die Frage, inwieweit nicht auch die Befugnis des § 69 Abs.1 SGB X zur Geltung gebracht werden könnte.

Dagegen spricht aber, dass § 61 Abs.3 SGB VIII nur den Schutz der Daten gewährleisten soll, nicht aber Befugnisse konstituiert, die originär auf Sozialleistungsträger bezogen sind. Die Beantwortung dieser rechtssystematisch komplexen Frage kann aber dahingestellt bleiben, weil § 69 SGB VIII ausdrücklich Bezug nimmt auf die Erforderlichkeit zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben. Das Ersuchen bezüglich spezifischer Informationen über Familien ist aber schwerlich einer gesetzlichen Aufgabe i.S. des § 2 SGB VIII zuzuordnen.

Entgegen der verbreiteten Auffassung, § 8a SGB VIII stelle eine solche Aufgabe dar, ist festzustellen, dass dieser Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nur Vorgaben zum

Verfahren macht, selbst aber keine Aufgabe darstellt. Auch und gerade für Dienste und Einrichtungen ist diese Klarstellung bedeutsam, da damit auch deutlich gemacht wird, dass die Konkretisierung der Regelung des § 8a SGB VIII immer bezogen ist auf die **jeweilige Aufgabenstellung** und die sich daraus ergebenden Erfordernissen, also z.B. in der Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder.

1.4. Interpretations- und Anwendungsprobleme betr. § 8a SGB VIII

Im Kinderschutz wurde – nachdem in den Medien über spektakuläre Fälle von Kindestötung oder Kindesvernachlässigung berichtet worden war - auf Erwartungen der Öffentlichkeit eingegangen und 2005 das SGB VIII ergänzt, namentlich durch die Regelung des § 8a SGB VIII. Allzu oft aber wurde und wird § 8a SGB VIII insoweit missverstanden, als dort „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine *Kindeswohlgefährdung* zum Ausgangspunkt und Leitbegriff der Kinder- und Jugendhilfe avanciert sind, wo es nach der Regelungssystematik und dem Gesamtkonzept des Gesetzes jedenfalls nicht um die Tatbestandsmäßigkeit i.S. des § 1666 BGB gehen kann (sie ist nur bedeutsam für das familiengerichtliche Verfahren und die Frage nach den Grenzen des Elternrechts), sondern **um das Aufmerksamwerden für besonderen Schutz- und Hilfebedarf angesichts einer akuten Krisensituation.**

1.6. Handlungsperspektiven Kita

1.6.1. Verunsicherung vieler Fachkräfte wegen der Gestaltung von Kooperation

In Tageseinrichtungen für Kinder ist eine zunehmende Verunsicherung festzustellen, nach welchen Handlungsgrundsätzen die Fachkräfte dort ihren spezifischen Beitrag zum Kinderschutz leisten können bzw. sollen. Zu Recht wird immer wieder darauf hingewiesen, dass der dort bestehende und mehr oder weniger ausbaufähige Kontakt zu den Eltern als Chance gesehen wird, sowohl erzieherisch positiven Einfluss zu nehmen, aber in erkennbaren Überlastungs- und auch akuten Gefährdungslagen das Vertrauen der Eltern (und das Zutrauen der Kinder!) dafür zu nutzen, **dass gemeinsam notwendige Unterstützung oder auch Intervention initiiert wird.**

Durch relativ formalisierte „Meldungspraktiken“ wird dagegen die Gefahr verstärkt, dass der Zugang zu den Eltern beeinträchtigt oder gänzlich verschüttet wird.

1.6.2. Orientierung am Auftrag (auf der Basis eines Vertrags und im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben)

In dieser Verunsicherung kann auch ein Hinweis auf juristische Grundlagen zur Orientierung helfen, nämlich durch den Blick auf den jeweiligen Auftrag (vereinbart mit den Eltern im Rahmen ihres Vertrages mit dem Einrichtungsträger) und den Rahmen der gesetzlich beschriebenen Aufgabe, also z.B. der §§ 22 ff. SGB VIII.

Mitunter wird im Zusammenhang mit dem Thema Kinderschutz allgemein und den Fragen der Kooperation speziell das Verhältnis der jeweiligen Vorgaben zueinander nicht ausreichend vermittelt, werden sie von den Fachkräften als unverbundene Normvorgaben wahrgenommen und zudem fachlich-methodisch nicht integriert.

1.6.3. Unterstützungsbedarf bei Kita-Fachkräften (anonymisiert / im Einzelfall)

Kooperation wird allzu oft sehr pauschal postuliert, statt zu prüfen, wo welcher Bedarf besteht und hier auch praktische Unterstützung vermittelt werden kann, ohne in juristische Komplikationen und konzeptionelle Irritationen zu geraten. Unnötigerweise wird so z.B. von manchen Stellen die Kooperation abhängig gemacht von der Bereitschaft, jeweils auch alle personenbezogenen Informationen weiter zu geben. In vielen Fällen wäre es aber ausreichend oder sogar angemessen, **sich Rat holen zu können, ohne die Identität der Betroffenen preiszugeben**. Sie mag zu einem späteren Zeitpunkt einvernehmlich mit dem Betroffenen aufgehoben werden, was insbesondere dann erleichtert wird, wenn nicht nur gemahnt, sondern handfest unterstützt wurde bzw. wird.

1.6.4. Besondere Chancen für Tageseinrichtung für Kinder, Hilfe und Schutz zu vermitteln

Wie schon angesprochen, stellen Tageseinrichtungen für Kinder eine besondere Chance dar, bei Bedarf Hilfe und Schutz zu vermitteln. Es muss dort keine Schwelle überwunden werden, weil sie alltagspraktisch regelmäßig schon überschritten wurde. Aber es besteht die Gefahr, dass sie durch fragwürdiges Agieren wieder aufgebaut wird, wo sie vorher nicht mehr existiert hatte.

Gewiss gibt es unterschiedliche Vorstellungen effektiven Kinderschutzes, die zu diskutieren sind und bei denen jeweils Möglichkeiten und Grenzen des eigenen Tuns nüchtern analysiert werden müssen. Aber **hilfreich für die betroffenen Kinder ist es gewiss nicht, wenn die offenkundigen Chancen des besonderen Zugangs aus dem Blick geraten**, nur weil man Risiken für mögliche Vorwürfe nicht eingehen will.

In Teams wird immer neu zu reflektieren sein, ob man sich nur von den äußerlich greifbaren Aspekten leiten lässt („Wenn wir aber doch sehen, was da passiert - dürfen wir dann dieses Wissen für uns behalten?“) oder von der Erkenntnis, dass man durch ein allzu spontanes

Reagieren den Zugang zu den vielen Kindern und ihren Familien verstellt, die – wenn auch vielleicht nicht so dramatisch – auf Hilfe und Unterstützung und auch Schutz angewiesen sind.

1.7. Bedeutung von Vertrauen

Letztlich wird in manchen Strategien zum Kinderschutz übersehen, dass die Basis erfolgreichen Wirkens maßgeblich davon abhängt, dass Vertrauen genutzt bzw. aufgebaut wird.

In der Pädagogik wie in der Sozialarbeit wird dieses Kriterium, dass in Politik und Wirtschaft als zentrales Leitprinzip gilt, erstaunlich oft marginalisiert, **wird in Zweifel gezogen, dass es ein solches Vertrauen in der Pädagogik und der Sozialarbeit heutzutage noch gebe bzw. geben könne.**

Diese Zweifel verkennen, dass es nicht um ein Maximum an Vertrauen geht oder gehen muss, also zu differenzieren ist. Jedenfalls sollte neu geprüft werden, inwieweit nicht doch dieser Faktor wieder konsequenter als Grundorientierung zur Geltung gebracht werden sollte.

1.8. Verantwortung wahrnehmen und nicht abschieben. Klarstellungen zum Thema Pflichtenstellung sowie zum strafrechtlichen wie zivilrechtlichen Haftungsrisiko.

Nicht selten werden mutige Versuche, Unterstützung und Hilfe für Kinder und ihre Familien neu zu gestalten und dabei auch – notwendigerweise – Risiken einzugehen, diskreditiert, wird sogar mit möglichen haftungsrechtlichen Konsequenzen gedroht. So wie früher beim Thema Aufsichtspflicht von Erzieherinnen und Erziehern behauptet wurde, man stehe „mit einem Fuß im Gefängnis“, sollte darüber aufgeklärt werden, **dass solche Ängste auch im Zusammenhang mit der Gefährdung von Kindern weder statistisch noch in der juristischen Betrachtung angemessen sind.** Kurzgefasst: Das Risiko, im Zusammenhang mit der Frage nach Kooperation im Kinderschutz möglicherweise haftbar gemacht zu werden, ist um ein Hundertfaches geringer als die Gefahr, auf dem Weg zur Dienststelle als Fahrer eines PKW wegen eines Fehlverhaltens vor den Schranken des Gerichts zu landen.

Die insofern immer wieder apostrophierte „Garantenstellung“ als Sammelbegriff für ungeschriebene, aber in der Rechtsprechung anerkannte Tatbestandsmerkmale (Beispiel: „Beschützergarant“ oder „Garantenstellung aus tatsächlicher Übernahme“) einer in Form der Unterlassung begangenen Straftat i.S. des StGB passt jedenfalls nicht pauschal zum Tätigkeitsfeld einer Erzieherin im Kindergarten. Die Erfüllung eines solchen Straftatbestandes kommt nur in Betracht, wenn sich situativ eine besondere Gefahr dargestellt hat und die Erzieherin insoweit eine tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit hatte, ferner ihr in Bezug auf spezifische Risiken eine besondere Vertrauensposition zukam, sie diese erkannte, ihr aber nicht adäquat entsprochen hat. Um in die Gefahr einer tatsächlichen Verurteilung zu kommen,

müsste sie zudem ihre Garantenpflicht verletzt haben. Das jedoch kommt nur in Betracht, wenn es erkennbar keinen Ermessensspielraum gab und dies schuldhaft missachtet wurde¹.

Anders steht es allerdings um das Haftungsrisiko, **wenn eine Erzieherin den Eindruck erweckt hatte, sie werde zuverlässig immer dann, wenn sie (neue) aktuelle Anhaltspunkte für mögliche gravierende Gefährdungen eines Kindes zu erkennen glaubt, den „direkter“ Verantwortlichen (z.B. den „mitaufpassenden“ Großeltern, Vormündern usw.) oder dem Jugendamt entsprechende Hinweise geben.** Hat sie entsprechende Zusagen gemacht, ist damit ein Vertrauenstatbestand geschaffen, der dazu führen kann, dass sich andere zum Schutz des Kindes Verpflichtete in „falscher Sicherheit wiegen“ und eigene Schutzvorkehrungen unterlassen. **So ist vor entsprechenden Selbstverpflichtungen zu warnen, und zwar sowohl vor solchen in pauschaler Form (weil dann unklar bleibt, wer wann was tun sollte) als auch in allzu detaillierter Konkretion (weil dann jeder Verstoß die strafrechtliche Haftbarkeit indizieren kann, obwohl es situativ bedingt sehr wohl gute Gründe gegeben haben kann, sich mit Mitteilungen an Dritte zurückzuhalten).** Strafrechtlich wird der Verurteilung einer Erzieherin i.d.R. mangelndes Verschulden i.S. des StGB entgegen stehen. Geht es aber um die Haftbarkeit im zivilrechtlichen Sinne, also um die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen (z.B. durch die per cessio legis insofern ermächtigte Kranken- oder Unfallversicherung), ist das Verurteilungs- bzw. Prozessrisiko des Einrichtungsträgers deutlich höher.

Insbesondere aber haben solche Selbstverpflichtungen (jedweder Form) erfahrungsgemäß die Wirkung, dass zur eigenen Absicherung sensible Informationen auch dann weitergegeben werden, wenn dies aus fachlicher Sicht und im Sinne vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Eltern „eigentlich“ nicht angebracht wäre.

¹ Vgl. Th. Mörsberger / Wapler, Jugendamt und Justiz – Unterschiedliche Aufgaben, gemeinsame Verantwortlichkeiten, in: Wiesner (Hrsg.), Kommentar zum SGB VIII, 5. Auflage, München 2015, Anhang 2 (= S.1701 ff.), Rn.24 ff.; ausführlicher: Th. Mörsberger, Das Strafrecht als prima ratio des SGB VIII? Zu den andauernden Irritationen um die Haftungsrisiken im Kinderschutz, ZKJ 2013, S.21 – 24 und S.61 – 67 m.w.Nachw..

2. Spezielle Aspekte und Kriterien (zur Begründung und Vertiefung); Orientierungshinweise

Im Folgenden werden einige Aspekte und Kriterien aufgegriffen, die zur Orientierung für die Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder als besonders wichtig eingeschätzt werden, nämlich zu den Stichworten

- Vertrauen
- § 8a SGB VIII
- Kooperationsgebote des SGB VIII
- fachlich methodische Aspekte
- Besonderheit KiTa: Besondere Chancen des Zugangs und ihre originären Aufgaben
- Verantwortung und Haftungsrisiko

2.1. Vertrauen und dessen Bezugspunkte in Gesetz und Recht

Geht es um Kooperationsbeziehungen im Kinderschutz, kommt dem Aspekt des Vertrauens eine zentrale Bedeutung zu. Es wird hier aber unterschieden zwischen der allgemeinen Bedeutung von Vertrauen und den unterschiedlichen Funktionen, die mit diesem Begriff üblicherweise umrissen sind und der speziellen Relevanz, die im Zusammenhang mit dem Recht der Informationsbeziehungen (Datenschutz) zu beschreiben ist.

2.1.1. Zur Bedeutung von Vertrauen für die soziale Arbeit allgemein und den Kinderschutz im Besonderen

Der Begriff des Vertrauens ist so gängig wie seine Anwendungsbereiche vielschichtig sind². Auch und gerade im Wirtschaftsleben wird betont, wie bedeutsam Vertrauen von Kunden, aber auch bei Geschäftspartnern ist. Das Spektrum, in dem von Vertrauen viel und oft die Rede ist, ist sehr groß. Je nach Verwendungszusammenhang kann es um intime Beziehungsfragen gehen, um die Zuverlässigkeit von Prüfdaten der Autoindustrie, um Kampfabstimmungen im Bundestag oder auch nur um zwischenmenschliche Appelle nach dem Motto: „Warum vertraust Du mir nicht?!“ Oder in Verkaufsstrategien und Marketingkampagnen „Vertrauen Sie uns! Sie werden es nicht bereuen!“

Für die soziale Arbeit hat der Aspekt des Vertrauens natürlich seit jeher einen besonderen Stellenwert. Gleichwohl wird ihm – ähnlich wie im Wirtschaftsleben – nicht erst seit heute erhebliche Skepsis entgegengebracht. Es würde zu weit führen, an dieser Stelle nachzufragen,

² Differenzierende Gesamtdarstellung zur aktuellen Bedeutung und Verwendung des Begriffs Vertrauen: Ute Frevert, Vertrauensfragen. Eine Obsession der Moderne. München 2013

ob Vertrauen nicht doch hauptsächlich als Angebot verstanden wird, weniger als das, was Betroffene zumindest auf Anhieb entgegenbringen.

Anzusprechen ist aber die Frage, ob nicht auch und gerade im Kontext des Themas Kooperation allzu schnell Vertrauen gewissermaßen riskiert wird, nämlich die jeweilige Funktionalität des Zusammenarbeitens deutlich höher bewertet wird als die kritische Rückfrage, inwieweit dadurch auch die Kooperation mit den Betroffenen aufs Spiel gesetzt werden könnte. Flankiert wird eine solche nicht selten festzustellende Missachtung des Vertrauenspostulats durch die sicherlich vom Prinzip her berechtigte Kritik, dass allzu oft Vertrauen angeboten wird, ohne ihm entsprechen zu können und solche Erklärungen eher als Täuschung bzw. Ideologie zu bezeichnen sind. Einfacher formuliert: „Von Vertrauen zu reden, ist doch ohnehin Illusion angesichts der Zwänge, in denen alle Beteiligten längst stecken“.

Eine solche gewissermaßen resignative Haltung verkennt jedoch die Chancen, die das Einklagen („Vertrauen Sie uns!“) wie das Sichern von Vertrauen bedeuten („mein Sozialarbeiter ist sehr fair mit mir umgegangen, er hat nicht hinter meinem Rücken anders gehandelt, als ich es von ihm erwartet hatte“).

Im Kinderschutz wird die Vielgestaltigkeit in der Bedeutung und der Handhabung des Begriffs Vertrauen besonders plastisch: Wer nur mit dem Gegenteil von Vertrauen, also Misstrauen, auf Menschen zugeht, wird kaum mit ihnen in eine gute Hilfebeziehung kommen. Andererseits kann es lebensgefährlich für die betreffenden Kinder und Jugendlichen sein, wenn „einfach so“ vertraut wird. Das betrifft sowohl den Umgang mit der Wahrheit („Woher stammen diese blauen Flecken?“) als auch die Einschätzung dessen, was jemand leisten will und leisten kann („Ich vertraue jetzt darauf, dass sie in Zukunft sorgfältiger sind beim Umgang mit ihrem Baby“.). Ein jeder weiß aber auch, dass er vielleicht nur deshalb von den wahren Verhältnissen erfährt, weil er beim Gegenüber den Eindruck erzeugt hat, dass er mit diesen Informationen fair umgeht. Ein solches Vertrauen kann sich aber nur entwickeln, wenn man entweder den Helfer / die Helferin seit langer Zeit kennt und einschätzen kann, man ihm eben vertraut, oder aber man sich auf gesetzliche Vorgaben verlässt, die bestimmten Berufsgruppen bzw. Institutionen vorgeben, wann und wie sie anvertraute (!) Informationen verwenden dürfen.

2.1.2. Zu den für den Kinderschutz besonders relevanten Vorgaben im Recht der Informationsbeziehungen

Es ist diese kollektive Erfahrung, die den Gesetzgeber seit jeher veranlasst hat, entsprechende Vorgaben zu machen. Solche Vorgaben gibt es hierzulande schon seit vielen Jahrhunderten (man denke an den hippokratischen Eid für Ärzte und das Beichtgeheimnis für Priester), aber in verschiedenen Varianten ebenso in anderen Kulturen.

Allerdings haben sich die Motive in jüngster Zeit „verschoben“: der Umgang mit personenbezogenen Informationen wird heutzutage fast nur noch unter dem Aspekt des Schutzes der Privatsphäre thematisiert. Zwar hat auch das Bundesverfassungsgericht in seinem wegweisenden Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983 die Bedeutung des Vertrauens hervorgehoben. Gleichwohl wird in den politischen und auch fachpolitischen Diskursen der letzten Jahre oftmals in einer Art Güterabwägung bei Konfliktfällen der

Schutzaspekt für Leib und Leben Dritter gewissermaßen dem Schutz der Privatsphäre gegenübergestellt. So kann es nicht verwundern, dass im Kontext des Kinderschutzes selbst in Protokollen der parlamentarischen Beratungen wie in Gesetzesbegründungen allen Ernstes Kinderschutz und Datenschutz gegenübergestellt werden („Kinderschutz geht vor Datenschutz“). Diese „Parole“ ist nicht nur unsinnig, weil sie zwei Wertigkeiten gegenüberstellt, die sich in Wirklichkeit ergänzen (wirksamer Kinderschutz setzt voraus, dass Hilfebeziehungen durch den Datenschutz abgesichert werden), aber verkennt auch, dass „der Datenschutz“ als Kürzel für das „Recht der Informationsbeziehungen“ ja keineswegs per se Informationsflüsse verhindert, sondern umfassende Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Informationen vorgibt, also für die Verwendungsmöglichkeiten ebenso wie für die Verwendungsgrenzen.

So ist es gemäß § 62 Abs.3 Nr.2 d SGB VIII zulässig, die insoweit notwendigen Informationen auch ohne Zustimmung des insoweit Betroffenen bei Dritten zu erheben. Da geht es also nicht darum, „den Datenschutz zur Seite zu schieben“, sondern dass die differenzierenden Datenschutzregeln differenzierend beachtet werden. Selbst für den Fall anvertrauter Informationen ist in § 65 SGB VIII geregelt, dass es unter den dort genannten Voraussetzungen keiner Einwilligung bedarf, diese weiterzugeben. Einzuräumen ist allerdings, dass die Gesetzessprache mitunter dazu verleitet, informationsrechtliche Kriterien sehr formal zu verstehen. Typisches Beispiel dafür ist die verbreitete Auffassung, dass es z.B. einer förmlichen Einwilligung bedürfte, wenn sich ein Helfer gemeinsam mit Betroffenen an eine andere Stelle wendet, etwa bei Auskunftersuchen bei anderen Stellen. Da wird unnötigerweise etwas formalisiert, was dann andernorts als „typisch für den Datenschutz“ charakterisiert wird. Das richtige Verständnis zu dem, was „der Datenschutz“ bewirken soll, wird natürlich auch nicht gerade dadurch vermittelt, dass allzu oft formale Einwilligungserklärungen geradezu abgefordert werden, also weder freiwillig erfolgen noch sichergestellt ist, dass der Betroffene über Inhalt und Zweck der Datenübermittlung informiert ist (siehe dazu die Hinweise unter 1. 3.).

2.2. Missverständnisse um § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)

Als im Jahre 2005 § 8a ins SGB VIII eingefügt wurde, also der „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“, sollte damit klargestellt werden, was Jugendämter im Falle von „gewichtigen Anhaltspunkten“ für eine solche Gefährdung veranlassen sollten. Ob es dadurch wirklich klarer geworden ist, was da vom Gesetzgeber gemeint war und was im Sinne fachlicher Erfordernisse zu tun ist, sei dahingestellt. Daran hat sich auch nichts geändert dadurch, dass mittlerweile mehrere Veränderungen dieser Vorschrift vorgenommen wurden. Es haben sich in der Praxis aber auch sehr fragwürdige Effekte entwickelt, und zwar insbesondere zu drei Regelungsdetails: Die Interpretation des Begriffs „Kindeswohlgefährdung“, die Handhabung des Postulats, mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten „Vereinbarungen“ abzuschließen und die Voraussetzungen dafür, das Jugendamt informieren zu dürfen oder zu sollen.

2.2.1. Begriff Kindeswohlgefährdung i.S. von § 8a SGB VIII

Wie schon unter 1.5. angesprochen, führt die gängige Orientierung des Begriffs Kindeswohlgefährdung in § 8a Abs.1 SGB VIII an den Kriterien des § 1666 BGB zu einer Fehleinschätzung dessen, was § 8a eigentlich bezwecken sollte, nämlich einen Ausgangspunkt für die Arbeit mit betroffenen Familien zu benennen, nicht aber eine Fallkategorie zu schaffen, die gegenüber den Betroffenen regelmäßig als Botschaft ankommt, sie seien von nun an mehr oder weniger gezwungen, das zu tun, was die zuständige Fachkraft für sinnvoll hält, weil sonst das Sorgerecht in Frage gestellt werde. Obwohl es im Gesetz ausdrücklich heißt, dass zunächst eine Gefährdungseinschätzung zu treffen ist, und zwar gemeinsam mit den Betroffenen, steht aus der Sicht vieler Betroffener nicht mehr der Zugang zum Problem und zu Problemlösungen auf der Tagesordnung, sondern eine Art Ultimatum, dass man sich einig werden sollte und dass jetzt alles „gut laufen muss“, weil sonst das Familiengericht drohe. Man wird zu einem „KWG-Fall“, bevor Hilfeansätze Platz greifen konnten.

Dass es immer wieder dramatische und höchst bedrohliche Fälle gibt, in denen es ohne ein entsprechendes „Ultimatum“ oder eine sofortige Inobhutnahme gar nicht geht, soll nicht übersehen werden. Problematisch ist diese Entwicklung nur insofern, als die Gefahr besteht, dass die in den letzten 30 Jahren entwickelten Hilfeansätze des Kinderschutzes im Sinne differenzierender und hochprofessioneller Unterstützung allzu oft gar nicht mehr zum Zuge kommen, weil sich die Betroffenen relativ schnell in einer Art „Abwehrschlacht“ gegen staatliche Behörden wiederfinden.

2.2.2. Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten

Diese Entwicklung betrifft aber nicht nur die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, sondern auch Einrichtungen und Dienste der Freien Wohlfahrtspflege und privater Anbieter. Als § 8a SGB VIII entwickelt wurde, galt es in der Fachwelt als richtig und wichtig, auch die Einrichtungen und Dienste in diese Initiative des Gesetzgebers einzubeziehen. Um der Unabhängigkeit und Unterschiedlichkeit bzw. Vielfalt der freien Träger in diesem Arbeitsfeld gerecht zu werden, wurde zunächst in Abs.2, inzwischen in Abs.4, geregelt, dass die Jugendämter in Form von Vereinbarungen mit diesen Einrichtungen und Diensten „sicherstellen“, dass bestimmte Anforderungen und Verfahrensregeln, wie sie in Abs.1 für die Fachkräfte der Jugendämter geregelt sind, auch dort beachtet werden. Verpflichtet zu Vereinbarungen wurden durch das Gesetz aber - das bleibt festzuhalten - nur die Jugendämter, nicht die freien Träger, jedenfalls nicht direkt.

Betrachtet man die fachliche Entwicklung des Kinderschutzes, wäre damals zu erwarten gewesen, dass insbesondere die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege die Chance genutzt hätten, ihre spezifischen und zum Teil sehr erfolgreichen Ansätze in der Kinderschutzarbeit durch solche Vereinbarungen gewissermaßen zu verstetigen und zu sichern. Das hätte

allerdings auch bedeutet, dass man auf die Jugendämter mit konkreten Konzepten und Vereinbarungsentwürfen zugegangen wäre. Meist wurde jedoch abgewartet, bis das Jugendamt auf die Einrichtungen und Träger mit konkreten Vereinbarungsentwürfen zuing. Mitunter wurde diese Reihenfolge auch von Jugendämtern so „vorgegeben“. Das Ergebnis war, dass die Vereinbarungen ziemlich einheitlich gestaltet wurden, für Besonderheiten (und damit auch für die Chance neuer Arbeitsansätze) wenig Raum geschaffen wurde. Es dominierte bei alledem auch die Vorstellung, dass es maßgeblich auf die Fähigkeit der Einschätzung von Gefährdungen ankomme, weniger auf das Verfahren und also auch weniger auf die Frage des Zugangs zu den Betroffenen. Zuletzt kann es nicht verwundern, dass auf diese Weise die Vorgehensweisen der Einrichtungen und Dienste mehr und mehr auf die Verfahrensmodelle der Jugendämter selbst fixiert waren, es aber auch für unproblematisch gehalten wurde, relativ frühzeitig Informationen über einen „KWG-Fall“ ans Jugendamt weiterzugeben, obwohl es z.B. in § 8a Abs.4 S.2 SGB VIII selbst ausdrücklich heißt, dass (zunächst) auf „die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken ist“. Mit diesen Hinweisen wird also nicht das Gesetz selbst kritisiert, sondern die Art und Weise, wie es in der Praxis interpretiert und umgesetzt wird. Das mag allerdings auch damit zusammenhängen, dass seit längerer Zeit festzustellen ist, dass neue Impulse in der Kinder- und Jugendhilfe sehr oft zunächst oder jedenfalls bald in juristischer Form vor- oder ausformuliert werden, also fachlich-methodische Aspekte in den Hintergrund getreten sind (auch wenn es überraschend sein mag, wenn dies von einem Juristen so konstatiert wird).

2.3. „Im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse“. Zu den Kooperationsgeboten im SGB VIII, insb. gem. § 81 und § 8a.

Kooperation wird im SGB VIII in besonderer Weise als allgemeines Gebot formuliert, so ausdrücklich als Postulat unter dem Stichwort „Strukturelle Zusammenarbeit“ in § 81 („Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben ..zusammenzuarbeiten“), und zwar z.B. mit den anderen Sozialleistungsträgern (Nr.1), Schulen und Stellen der Schulverwaltung (Nr.3), Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitswesens (Nr.4), den Polizei- und Ordnungsbehörden (Nr.9).

Allerdings heißt es für alle Varianten abschließend ebenso ausdrücklich, dass diese Zusammenarbeitspflicht begrenzt ist auf den „Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse“. Und die Aufgaben der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind abschließend in § 2 SGB VIII aufgelistet, die Befugnisse an verschiedenen Stellen, etwa für die Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII für die mit ihr verbundenen Eingriffe in Rechte der Betroffenen, für die informationsrechtlichen Befugnisse in den §§ 35 SGB I, §§ 67 ff. SGB X und insbesondere in den §§ 61 bis 68 SGB VIII. Dabei ist es kein redaktionelles Versehen, dass der Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII nicht als Aufgabe in § 2 SGB VIII aufgelistet ist, die in § 8a SGB VIII vorgegebenen Verfahrenspflichten also unter einem Aufgaben- und Befugnisvorbehalt stehen. So stehen auch die Pflichten aus der ggf. zwischen Jugendamt und Einrichtungsträger getroffenen Vereinbarungen unter einem solchen Vorbehalt. Für Tageseinrichtungen für Kinder heißt das z.B., dass die Verpflichtungen aus der Vereinbarung gem. § 8a Abs.4 SGB VIII

nur so weit reichen, wie sie nicht den Aufgaben- und schon gar nicht den Befugnisrahmen der Tätigkeit in der Tageseinrichtung für Kinder sprengen. Konkret heißt z.B. für die Frage, ob ein Einrichtungsträger sich um die „Einwilligung“ von Eltern bemühen sollte, inwieweit er dies im Einzelfall als seine Aufgabe ansieht.

Im Übrigen folgt aus dem ausdrücklichen Kooperationsgebot des § 8a Abs.4 SGB VIII, dass zunächst (!) die Erziehungsberechtigten sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden sollen (Abs.4 S.1 Nr.3), auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken und erst dann das Jugendamt informieren, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann (Abs.4 S.2).

2.4. Fachlich methodische Aspekte: Zugänge ermöglichen und sichern, Verhältnis von Hilfeprozess und Diagnostik, Konsequenzen für die Kooperation

Bei den Überlegungen, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen die Träger von Einrichtungen und Diensten die einem besonderen Vertrauensschutz unterliegenden Informationen über das betreffende Kind und insbesondere über ihre Familie weitergeben dürfen oder auch sollten, ist auf eine spezifische Problematik in der Kinderschutzarbeit hinzuweisen und ist eine differenzierende Vorgehensweise zu empfehlen. Für jede Form von Schutz und Hilfe zugunsten potenziell besonders gefährdeter Kinder sind dabei jedenfalls gleichermaßen drei wichtige Aspekte im Blick zu halten, die oftmals nicht ohne Friktionen Berücksichtigung finden: 1. Den Aspekt des (je nach Fall leicht oder auch sicher möglichen) Zugangs zum Kind, 2. den Aspekt der Diagnostik / Beurteilung / Einschätzung und 3. den Aspekt der Herstellung einer Hilfebeziehung und Förderung von Chancen für eine wirksame Krisenbewältigung.

2.5. Die besonderen Chancen des Zugangs zu den Kindern und ihren Eltern nutzen und pflegen. D.h. aber auch: Die originären Aufgaben nicht aus dem Blick verlieren.

Für alle drei hier genannten Aspekte bieten Tageseinrichtungen für Kinder besonders günstige Ausgangsbedingungen. Die Niedrigschwelligkeit ist, wie schon unter 1.6.4. beschrieben, schon gegeben, muss nicht erst auf den Weg gebracht werden. Sie bleibt als Chance aber nur erhalten, wenn das Vertrauen in die Einrichtung und ihre Fachkräfte nicht zerstört wird. Wird aber der Eindruck vermittelt, dass man sich dort im Zweifel eher an der Zuverlässigkeit der vereinbarten Kooperation mit dem Jugendamt orientiert und nicht an der Kooperation mit den Eltern, wird der bis dahin existierende „Kredit“ möglicherweise „verspielt“. Maßgeblicher Bezugspunkt für diesen „Kredit“ bzw. die Kalkulierbarkeit im Verhalten der Fachkräfte ist aber naturgemäß das, was zwischen Eltern und Einrichtung vereinbart worden war, nämlich im Sinne der allgemeinen Aufgaben einer Tageseinrichtung für Kinder, sofern hier nicht im Einzelfall und aus gegebenem Anlass mit den Eltern Absprachen für mögliche Modifikationen getroffen wurden / werden.

3. Offene Fragen; Schlussbemerkungen

Wie eingangs beschrieben, betreffen diese Hinweise und Thesen komplexe Zusammenhänge und Grundsatzfragen. Dass dabei einige Fragen auch offengeblieben sind oder als offen eingeschätzt werden, dürfte nachvollziehbar sein. Problematisch erscheint dem Verfasser weniger die Tatsache zu sein, dass es sowohl offene Fragen gibt als auch Situationen, die man unterschiedlich bewerten kann, als vielmehr die Beobachtung, dass allzu oft nur zum Schein Gewissheiten vorgetäuscht werden, die in Wahrheit keine sind. Das hat nicht zuletzt mit der „Materie“ zu tun, nämlich mit der Tatsache, dass es sich auch im Arbeitsfeld des Kinderschutzes um Menschen handelt, die nur begrenzt einschätzbar sind in Ihrem Verhalten, und zwar sowohl in der Darstellung von Vergangenem wie auch in der Fähigkeit, zukünftiges Verhalten einigermaßen sicher einzuschätzen. Absolute Sicherheit gibt es deshalb auch nicht. Aber alle Chancen, Kinder und Jugendliche vor allzu großen Schäden zu bewahren, sollten genutzt werden - mit Engagement, aber auch Fachlichkeit und Besonnenheit.